

sammenarbeit mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik für ein einheitliches und aussagekräftiges System der Berichterstattung zu sorgen.

13. Es ist verantwortlich für die weitere Modernisierung und Technisierung im Binnenhandel und für die Entwicklung, Verallgemeinerung und Anwendung neuer Handelsmethoden. Es legt in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht die Grundsätze für die Entwicklung, Standortverteilung und Spezialisierung des Einzel- und Großhandelsnetzes fest. Vorgesehene Projektierungen der Neubauten von Großhandelslagern, Hotels und Warenhäusern — soweit sie von besonderer Bedeutung sind — sowie neu entwickelter Versorgungseinrichtungen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem Ministerium.
14. Das Ministerium setzt die Grundsätze für die Geschäftsöffnungszeiten im Einzelhandel fest.
15. Das Ministerium ist für die Ausarbeitung und Verwirklichung der Grundsätze und Formen der Einbeziehung des privaten Sektors des Handels in den sozialistischen Aufbau verantwortlich.
16. Das Ministerium hat die besten Erfahrungen aus der Arbeit der Fachorgane der örtlichen Räte und der Handelsbetriebe sowie der Einbeziehung der Werktätigen zu ermitteln und daraus allgemein verbindliche Grundsätze zu entwickeln.
17. Das Ministerium ist verpflichtet, die örtlichen Organe der Staatsmacht, die entsprechend dem Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht für die Versorgung der Bevölkerung und die operative Tätigkeit aller Binnenhandelsorgane in ihrem Bereich verantwortlich sind, in ihrer Arbeit zu unterstützen und in folgenden grundsätzlichen Fragen die Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Bezirke und Kreise anzuleiten und zu kontrollieren:
 - a) zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik;
 - b) zur einheitlichen Durchsetzung der Binnenhandelspolitik;
 - c) zur Entwicklung der materiell-technischen Basis des sozialistischen Handels;
 - d) zur einheitlichen Entwicklung des Großhandels;
 - e) zur Entwicklung, Verallgemeinerung und Anwendung neuer Handels- und Arbeitsmethoden;
 - f) zur planmäßigen Ausbildung und Qualifizierung von Handelskadern.
18. Das Ministerium ist für die Anleitung und Kontrolle der ihm direkt unterstellten Handelsbetriebe verantwortlich.
19. Das Ministerium hat zu gewährleisten, daß der Verband Deutscher Konsumgenossenschaften seine Aufgaben bei der Versorgung der Bevölkerung erfüllt und unterstützt den Verband Deutscher Konsumgenossenschaften bei der Lösung der Versorgungsaufgaben der Konsumgenossenschaften und ihrer politischen Aufgaben als demokratische Massenorganisation.

Der Minister für Handel und Versorgung ist gegenüber dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften in folgenden grundsätzlichen Fragen weisungsberechtigt:

- a) zur Realisierung und Lenkung der Warenfonds für die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung, insbesondere der Landbevölkerung;
- b) zur Einhaltung einer einheitlichen Binnenhandelspolitik;
- c) zur planmäßigen Entwicklung und der Standortverteilung des Handelsnetzes;
- d) zur planmäßigen Ausbildung und Qualifizierung von Handelskadern.

Der Minister übt sein Weisungsrecht direkt gegenüber dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften aus und indem das Ministerium über die Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Bezirke und Kreise die Handelstätigkeit der Konsumgenossenschaften anleitet und kontrolliert.

Vor der Entscheidung grundsätzlicher Probleme oder wichtiger Einzelfragen, die sich auf das Statut des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften und auf das konsumgenossenschaftliche Eigentum auswirken, berät sich der Minister mit dem Vorstand des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften.

20. Das Ministerium kontrolliert die Einhaltung der auf dem Gebiet Handel und Versorgung erlassenen gesetzlichen Bestimmungen sowie Anweisungen.

21. Es fördert und überwacht die Maßnahmen zum Schutze des im Bereich des Ministeriums verwalteten Volkseigentums.

§ 3

Arbeitsweise

(1) Das Ministerium hat sich bei der Lösung seiner Aufgaben auf die Erfahrungen und die bewußte schöpferische Mitwirkung der Werktätigen zu stützen. Es hat eng mit den Gewerkschaften, der Nationalen Front des Demokratischen Deutschland und den anderen Massenorganisationen, insbesondere mit dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften und dem Demokratischen Frauenbund Deutschlands zusammenzuarbeiten. Bei der operativen Arbeit haben die Mitarbeiter des Ministeriums die Erfahrungen und Vorschläge der HO-Beiräte und Verkaufsstellenausschüsse der Konsumgenossenschaften auszuwerten.

(2) Grundsätzlichen Entscheidungen des Ministeriums sind in der Regel die Ergebnisse von Untersuchungen zugrunde zu legen, die gemeinsam mit den örtlichen Räten und den Werktätigen, insbesondere aus dem Handel, unter Leitung des Ministeriums durchzuführen sind. Das Ministerium hat geeignete Entscheidungen vor ihrer allgemein verbindlichen Einführung für alle Organe durch Schaffung von Beispielen in der Praxis zu erproben.

(3) Die Unterstützung der Arbeit sowie die Anleitung und Kontrolle der Abteilungen Handel und Versorgung der örtlichen Räte erfolgt insbesondere durch den Einsatz von Brigaden unter Leitung des Ministeriums, die